



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Gudrun Weinberger

Edeltraud Schatzl

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37 / DW 38

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M gudrun.weinberger@st-andrae.at

AKTENZAHL: B-2025-1308-00123

Datum: 08.04.2025

Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes
vereinfachtes Verfahren

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

16/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 249/1 KG Oberaigen im Ausmaß von ca. 220 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -Dorfgebiet

22/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1226/2 KG 77267 Lindhof im Ausmaß von ca. 1.108 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -Dorfgebiet

26 a/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 243/2 KG Schönweg im Ausmaß von ca. 165 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -Dorfgebiet

26 b/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 243/1 KG Schönweg im Ausmaß von ca. 157 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude

Gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch **vier Wochen** hindurch in der Zeit

vom 08.04.2025 bis 07.05.2025

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeindeamt St. Andrä zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik; Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf
- Verordnung-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

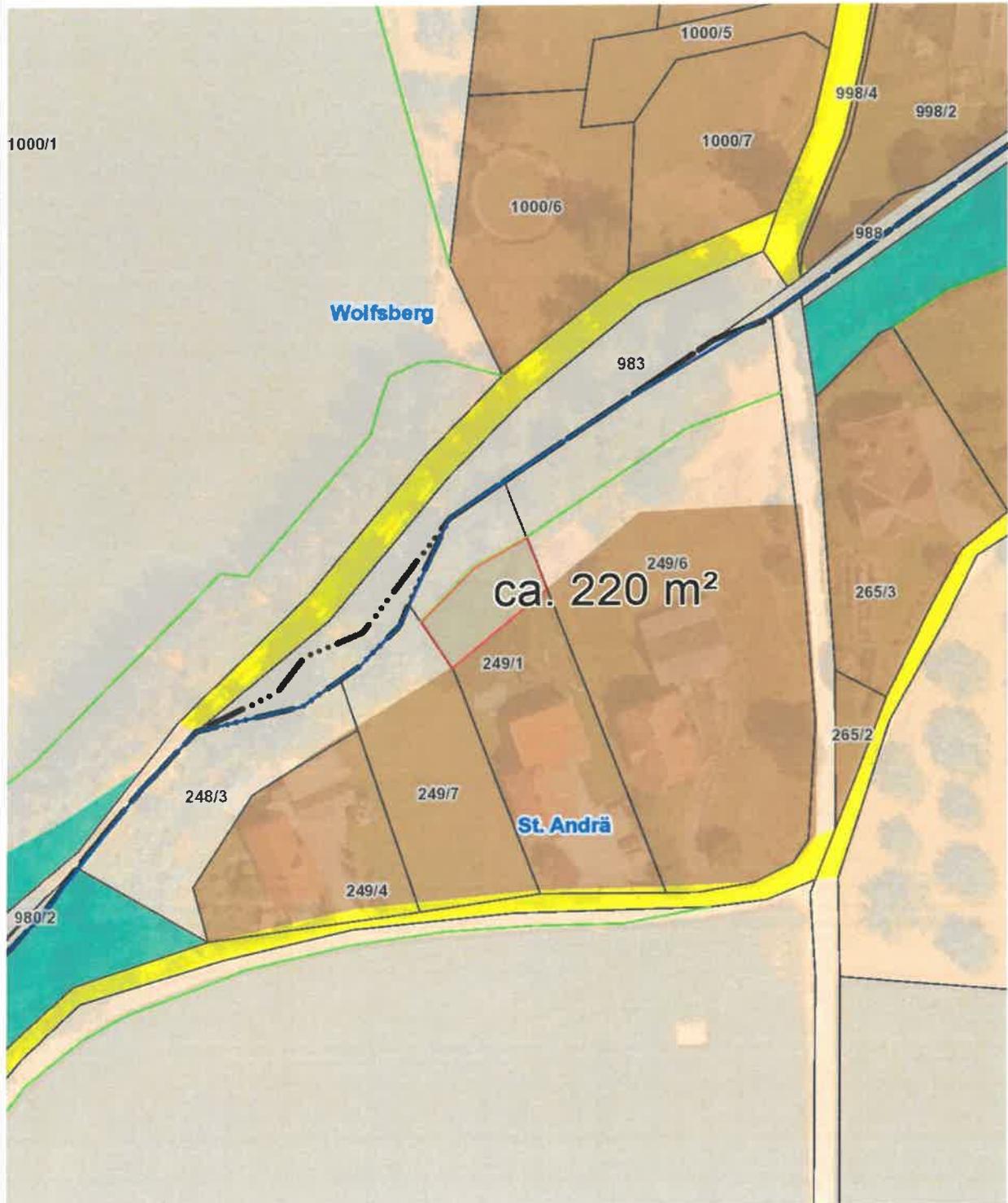
Maria Knauder

Angeschlagen am: 08.04.2025

Abgenommen am: 07.05.2025

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-08T06:57:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1462153933
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Gemeinde:	St. Andrä	Auflage	
Katastralgemeinde:	77225 Oberaigen	von:	bis:
Grundstücke:	249/1 zT		
Fläche [m ²]:	ca. 220 m²		
Von Widmung:	Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		
In Widmung:	Bauland Dorfgebiet	Gemeinderatsbeschluss vom:	





STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

ENTWURF

Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes vereinfachtes Verfahren

Kundmachung - Aktenzahl: B-2025-1308-00123 vom 08.04.2025

Widmungsänderung 16/2024

Der als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Völking. Für die Errichtung einer Lagerhalle und eines Lagerplatzes wird seitens des Eigentümers eine Widmungsanpassung in Bauland Dorfgebiet angeregt.

Der südliche Bereich der Parzelle ist als Bauland Dorfgebiet gewidmet und mit einem Wohnhaus bebaut. Somit bedeutet die Widmungsänderung eine geringfügige Erweiterung im Anschluss an eine bestehende Widmungsfläche zur Erweiterung der Lagermöglichkeit. Die Fläche liegt im Anschluss an Siedlungsgebiet und innerhalb der Siedlungsgrenzen. Auf Empfehlung der Fachabteilung wird die Änderung gem. § 40 K-ROG 2021 als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Punkten geändert wird. (Vereinfachtes Verfahren).

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 17/2025 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert:

16 /2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 249/1 KG Oberaigen im Ausmaß von ca. 220 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -Dorfgebiet

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

ENTWURF

Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes vereinfachtes Verfahren

Kundmachung Aktenzahl: B-2025-1308-00123 vom 08.04.2025

Widmungsänderung 22/2024

Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Lindhof.

Der Widmungswerber plant die Errichtung einer Garage mit Abstellplatz angrenzend an das bestehende Wohnhaus. Gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen.

Mit der Widmung kommt es zu einer Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Widmungsfläche Bauland Dorfgebiet. Die Änderung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und wurde seitens der fachlichen Raumordnung der Kärntner Landesregierung positiv beurteilt. Aufgrund der Grundstücks- und Bebauungssituation wurde der Empfehlung der Abteilung 15 Folge geleistet, im Sinne abgerundeter Baugebiete die ursprünglich angeregte GL-Gartenwidmung ebenfalls als Bauland-Dorfgebiet festzulegen. Seitens der Fachabteilung wird zudem die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gem. § 40 K-ROG 2021 empfohlen.



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Punkten geändert wird. (Vereinfachtes Verfahren).

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 17/2025 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert:

22/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1226/2 KG 77267 Lindhof im Ausmaß von ca. 1.108 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -Dorfgebiet

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

26 a und 26 b 2024

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde: **St. Andrä**

Katastralgemeinde: **77238**

Grundstücke: **a) 243/2 zT b) 243/1 zT**

Fläche [m²]: **a) ca. 165 m² b) ca. 157 m²**

Von Widmung: **Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**

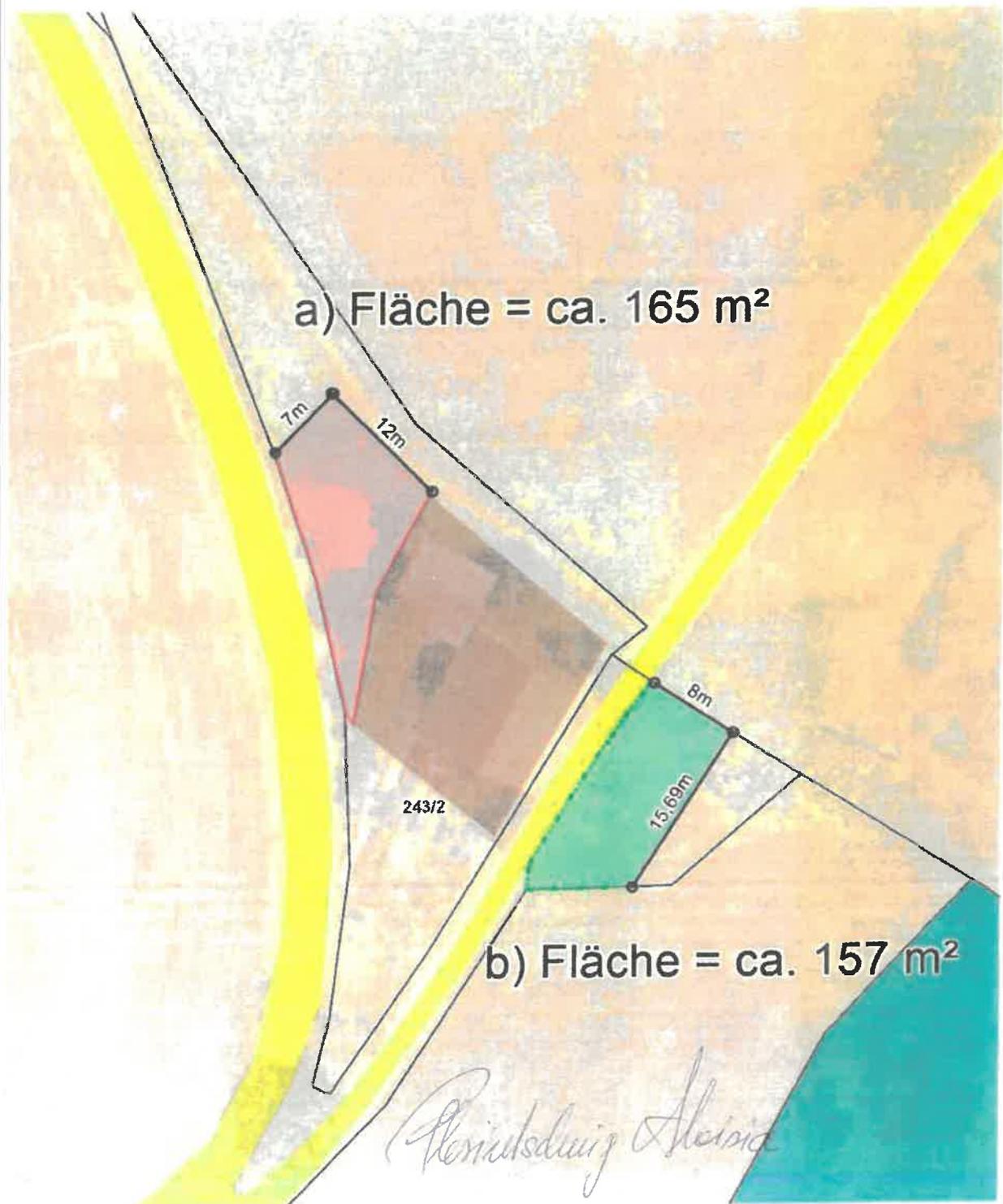
In Widmung: **a) Bauland Dorfgebiet b) Grünland Nebengebäude**

Auflage

von:

bis:

Gemeinderatsbeschluss vom:



Planausgabe: **24.10.2024**

DKM-Stand: 10.2022

von:

Maßstab: **1:500**



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

ENTWURF

Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes Vereinfachtes Verfahren

Kundmachung Aktenzahl: B 2025-1308-00123 vom 08.04.2025

Widmungsänderung 26 a und b/2024

Die zu Umwidmung angeregten Flächen befinden sich in Einzellage im Siedlungsraum Schönweg.

Der Eigentümer plant die Errichtung eines Carports sowie eines Nebengebäudes in Form eines Unterstellplatzes für land- und forstwirtschaftliche Geräte.

Gem. ÖEK handelt es sich um einen Siedlungssplitter in Einzellage. Laut Flächenwidmungsplan liegen die Widmungsflächen im Anschluss an Bauland Dorfgebiet und Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland.

Mit der Umwidmung kommt es zu einer Verbesserung der Bestandssituation durch untergeordnete Baulichkeiten. Das Verfahren wird auf Anraten der Fachabteilung gem. § 40 K-ROG als vereinfachtes Verfahren geführt.



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Punkten geändert wird (vereinfachtes Verfahren).

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 17/2025 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert:

26 a/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 243/2 KG Schönweg im Ausmaß von ca. 165 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -Dorfgebiet

26 b/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 243/1 KG Schönweg im Ausmaß von ca. 157 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder